

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan: Einwendungsbericht liegt vor**

Solothurn, 28. November 2016 – Zum Entwurf des kantonalen Richtplans haben sich 240 Gemeinden, Interessengruppen und Einzelpersonen geäussert. Das Bau- und Justizdepartement hat die Einwendungen ausgewertet und nimmt in einem Bericht Stellung dazu.

Während der öffentlichen Auflage äusserten sich 240 Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, aber auch Parteien, Verbände, Firmen sowie Privatpersonen zum Richtplanentwurf. Im Ganzen gingen 1600 Anträge beim Bau- und Justizdepartement ein.

Im Zentrum der Einwendungen stehen vor allem Festlegungen im Bereich Bauzonen. Der Kanton hat insbesondere in diesem Bereich die strengeren Vorgaben aus dem revidierten Raumplanungsgesetz umzusetzen. Im Rahmen des Einwendungsberichtes werden auch Fragen beantwortet, welche in der öffentlichen Vernehmlassung zum Planungsausgleichsgesetz im Jahr 2015 aufgeworfen worden waren. So wird dargelegt, wie der Ertrag aus der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen zur Entschädigung der Auszonung von überdimensionierten Bauzonen herangezogen werden kann.

Gegen den Einwendungsbericht des BJD können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Für alle übrigen Einwender endet mit dem Einwendungsbericht das Verfahren. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Frühling 2017 über den Richtplan und die Beschwerden entscheiden. Schliesslich hat der Bundesrat den Richtplan zu genehmigen. Bis dahin dürfen die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen im Kanton Solothurn insgesamt nicht vergrössert werden.

Weitere Informationen

Der Einwendungsbericht sowie die Tabelle mit den einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Internet verfügbar: arp.so.ch

Der Richtplan – wozu?

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons für die Steuerung und Koordination der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest und ist für die Behörden verbindlich. Nach dem Raumplanungsgesetz ist der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen. Der rechtsgültige Richtplan stammt aus dem Jahr 2000, er wurde in der Zwischenzeit mehrmals angepasst und aktualisiert.